

Hauptsatzung der Gemeinde Hemslingen
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.12.2001

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Hemslingen“.
- (2) Die Gemeinde Hemslingen gehört der Samtgemeinde Bothel an.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Hemslingen führt ein Wappen, das einen, von einem silbernen schrägrechten Wellenbalken geteilten Wappenschild, links ein grünes Feld mit einem schwarz-weißen reetgedeckten Zweiständer-Fachwerkhallenhaus mit Walmdach und großer Dielentür, rechts ein rotes Feld mit einem schwarz-weißen Vierständer-Fachwerkhallenhaus mit Krüppelwalm und einer senkrecht übereinander angeordneten Lukenreihe, zeigt.
- (2) Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Hemslingen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Hemslingen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 1.534,00 € übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde mit Ratsmitgliedern oder sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO entscheidet der Rat der Gemeinde Hemslingen.

§ 4 Verwaltungsausschuss

Sofern ein Verwaltungsausschuss gebildet wird, ist jedes Ratsmitglied berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen. Für Zuhörer gilt § 26 NGO entsprechend.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Rat und - soweit ein solcher gebildet wird - im Verwaltungsausschuss. Ihm obliegt die repräsentative Vertretung der Gemeinde.

(2) Darüber hinaus nimmt der Bürgermeister in Personalunion auch die Verwaltungsfunktionen der Gemeinde wahr, soweit der Rat keinen Beschluss gemäß § 70 Abs. 1 NGO gefasst hat.

§ 6 Vertretung des Bürgermeisters

(1) Beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde wird der Bürgermeister durch den ersten - und soweit ein solcher gewählt wurde - bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

(2) Zur vertretungsweisen Wahrnehmung der Verwaltungsfunktionen beruft der Rat bis zu zwei allgemeine Vertreter; diese führen die Bezeichnung „1. bzw. 2. Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters“; § 70 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 7 Einwohnerversammlungen

(1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in geeigneter Weise über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Beschwerden an den Rat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet die Antragsteller über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Satzungen werden im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Zusätzlich kann eine Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung erfolgen.

(2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Gemeinde Hemslingen (Gemeindebüro Hemslingen, Schulstraße 16, 27386 Hemslingen) während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer der Auslegung hingewiesen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Aushangkästen der Gemeinde veröffentlicht. Die Aushangkästen befinden sich vor dem Haus in der Schneverdinger Straße 9, 27386 Hemslingen, sowie in der Söhlinger Straße gegenüber dem Haus Nr. 40, 27386 Hemslingen-Söhlingen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche. Die Regelung über die Ersatzbekanntmachung gemäß Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 10 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hauptsatzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft (bzw. die Änderungssatzung mit Wirkung vom 01.01.2002) in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18. Dezember 1990 außer Kraft.

Hemslingen, 18.12.1996

Gemeinde Hemslingen

Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin